



FACHBEREICH MATHEMATIK/INFORMATIK

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
„UMWELTSYSTEMWISSENSCHAFT“

Neufassung
beschlossen in der
290. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 01.07.2020
befürwortet in der 156. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 26.08.2020
genehmigt in der 316. Sitzung des Präsidiums am 17.09.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2020 vom 19.11.2020, S. 1032

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	1034
§ 2	Zweck der Prüfung	1034
§ 3	Hochschulgrad	1034
§ 4	Prüfungsausschuss	1034
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	1034
§ 6	Zulassung zur Bachelorarbeit	1036
§ 7	Bachelorarbeit	1036
§ 8	Gesamtergebnis der Bachelorprüfung	1037
§ 9	In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	1037

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Bachelorstudiengang „Umweltsystemwissenschaft“ an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudienganges „Umweltsystemwissenschaft“.

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung erworben hat und außerdem seine Kenntnisse soweit vertieft hat, dass er im Bereich der Umweltsystemwissenschaft als wissenschaftliche Fachkraft arbeiten kann.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ im Studiengang „Umweltsystemwissenschaft“ verliehen.

§ 4 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Systemwissenschaft des Fachbereichs Mathematik/Informatik.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Der Umfang des Bachelorstudienganges „Umweltsystemwissenschaft“ beträgt 180 Leistungspunkte (LP). Er umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 87 LP, einen Wahlpflichtbereich von mindestens 81 LP sowie die Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP.
- (2) Der Pflichtbereich besteht aus Komponenten der Umweltsystemwissenschaft (42 LP), der Mathematik (27 LP) und der Informatik (18 LP) gemäß nachfolgender Tabelle.

Identifizier	Pflichtbereich Umweltsystemwissenschaft	SWS	LP	Dauer	Voraussetzung	empfohlenes Semester
MATH-USW-P01	Einführung in die Umweltsystemwissenschaft	4	6	1		1.
MATH-USW-P02	Orientierung im Studium	2	3	1		1.
MATH-USW-P03	Anwendung von Modellbildung und Simulation	2	3	1		1.
MATH-USW-P04	Modellierung von Kompartiment-Systemen	4	6	1		2.
MATH-USW-P05	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	2	3	1		2.
MATH-USW-P06	Regelbasierte Modellierung	4	6	1		3.
MATH-USW-P07	Gleichungsbasierte Modellierung	4	6	1		4.
MATH-USW-P08	Studienprojekt Umweltsystemwissenschaft	6	9	1		4. - 6.
	Summe Umweltsystemwissenschaft		42			

Identifizier	Pflichtbereich Mathematik	SWS	LP	Dauer	Voraussetzung	empfohlenes Semester
MATH-301	Mathematik für Anwender I	6	9	1		1.
MATH-302	Mathematik für Anwender II	6	9	1	MATH-301	2.
MATH-160	Einführung in die Stochastik für Informatiker	6	9	1	MATH-301	3.
	Summe Mathematik		27			
	Pflichtbereich Informatik					
INF-INF-E-AD	Einführung in Algorithmen und Datenstrukturen	6	9	1		1.
INF-INF-E-SW	Einführung in die Software-Entwicklung	6	9	1	INF-INF-E-AD	2.
	Summe Informatik		18			
	Gesamtsumme Pflichtbereich		87			

- (3) ¹Der Wahlpflichtbereich gliedert sich in einen Bereich Umweltsystemwissenschaft/Mathematik im Umfang von 36 LP, einen Bereich Informatik mit 9 LP und einen interdisziplinären Wahlpflichtbereich im Umfang von mindestens 36 LP gemäß nachfolgender Tabelle.

Identifizier	Wahlpflichtbereich Umweltsystemwissenschaft/Mathematik	SWS	LP	Dauer	empfohlenes Semester
MATH-USW-Wnn	Wahlpflichtmodule Umweltsystemwissenschaft		15 - 36		2.-6.
MATH-USW-Enn	Ergänzungsmodul Umweltsystemwissenschaft		max. 12		3.-6.
MATH-nnn	Module aus dem Bachelor-Studiengang Mathematik		max. 9		3.-6.
	Summe		36		
	Wahlpflichtbereich Informatik				
INF-INF-X-XX	Module aus dem Bachelor-Studiengang Informatik		9		3.-6.
	Summe Umweltsystemwissenschaft / Mathematik / Informatik		45		
	Interdisziplinärer Wahlpflichtbereich				
	Module aus den in § 5 Abs. 4 Satz 1 genannten Bachelorstudiengängen gemäß Positivliste		36		2.-5.
	Gesamtsumme Wahlpflichtbereich		81		

²Im Wahlpflichtbereich Umweltsystemwissenschaft/Mathematik dürfen maximal 12 LP aus Ergänzungsmodulen (MATH-USW-Enn) und maximal 9 LP aus Modulen für den Bachelorstudiengang Mathematik eingebracht werden.

- (4) ¹Im interdisziplinären Wahlpflichtbereich werden grundlegende Lehrveranstaltungen aus den Bachelorstudiengängen Geoinformatik, Geographie, Biologie, Chemie, Physik, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Sozialwissenschaften, Psychologie oder Cognitive Science studiert. ²Eine Positivliste der im interdisziplinären Wahlpflichtbereich zugelassenen und anrechenbaren Module oder Teilmodule wird in geeigneter Form vor Vorlesungsbeginn veröffentlicht.
- (5) ¹Jedes Modul kann nur einmal eingebracht werden. ²Über die Anerkennung weiterer Module im Sinne von § 5 Absatz 3 und 4 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ³Die Möglichkeit eines Auslandssemesters ist im 5. Studiensemester vorgesehen. ⁴Ein Auslandssemester wird ausdrücklich befürwortet, ist aber nicht notwendig.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit umfasst einen Umfang von 12 LP. ²Bachelorarbeiten aus anderen Studiengängen oder anderen Hochschulen können nicht angerechnet werden.

§ 6 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Bachelorarbeit kann unter Beachtung des Absatzes (2) jederzeit schriftlich beim Prüfungsausschuss Systemwissenschaft gestellt werden. ²Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgenommen werden.
- (2) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
 - a. die Nachweise der bislang erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 5,
 - b. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in Studiengängen der Umweltsystemwissenschaft an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - c. Vorschläge für Prüfende.²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (3) ¹Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer
 - a. mit Modulen verbundene studienbegleitende Prüfungen gemäß § 5 im Umfang von mindestens 120 LP bestanden hat und
 - b. mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit an der Universität Osnabrück für den Bachelorstudiengang Umweltsystemwissenschaft eingeschrieben ist.²Über die Zulassung sowie über eventuelle Ausnahmen von Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss Systemwissenschaft. ³Die Zulassung wird versagt, wenn
 - a. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 - b. die Unterlagen unvollständig sind, oder
 - c. die Bachelorprüfung im Studiengang „Umweltsystemwissenschaft“ an einer Universität oder gleichgestellten Hochschulen bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (4) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus dem Bereich der Umweltsystemwissenschaft unter Anleitung bearbeiten und selbstständig darstellen kann. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ²Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der/des zu Prüfenden die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von fünf Monaten verlängern.
- (3) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Absatz (2) Satz 1 zurückgegeben werden. ²Der Titel der Bachelorarbeit ist identisch mit dem ausgegebenen Thema. ³Auf begründeten Antrag kann der Titel der Bachelorarbeit spätestens eine Woche vor Abgabefrist mit Zustimmung der Prüfenden noch geändert werden, solange die inhaltliche Ausrichtung des Themas vollständig beibehalten wird.
- (4) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Drei gedruckte und gebundene Exemplare der Bachelorarbeit sind fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 8 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt
 - a. der Note für die Bachelorarbeit und
 - b. der gemäß Absatz (2) errechneten Studiennoteim Verhältnis 1:5. ²Bei der errechneten Gesamtnote der Bachelorprüfung werden alle Dezimalstellen außer der ersten gestrichen; dabei wird nicht gerundet.
- (2) ¹Die Studiennote errechnet sich aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten aller benoteten Module, außer der Bachelorarbeit, die gemäß § 5 erfolgreich zu absolvieren sind und unter Beachtung von Absatz (3) mit Note berücksichtigt werden. ²Bei der so errechneten Note werden alle Dezimalstellen außer der ersten gestrichen; dabei wird nicht gerundet.
- (3) ¹Es können sowohl im Pflichtbereich als auch in den beiden Wahlpflichtbereichen maximal so viele Module zur Notenberechnung herangezogen werden, bis die Mindestvorgabe an Leistungspunkten gemäß § 5 erreicht wird. ²Dabei können Module jedoch stets nur ganz, nie anteilig, herangezogen werden. ³Ganze Module, die mit ihren vollen Leistungspunkten nach Aufsummierung über diesen Mindestvorgaben liegen, sind entsprechend Absatz (3) zu behandeln. ⁴Wurden von einem oder einer Studierenden mehr Module erfolgreich absolviert als im Pflichtbereich oder den beiden Wahlpflichtbereichen vorgesehen sind, ist jeweils die Wahlmöglichkeit entsprechend Allgemeiner Prüfungsordnung § 19 Absatz 3 anzuwenden. ⁵Trifft die bzw. der Studierende diesbezüglich keine Auswahl, werden die Module mit den numerisch schlechtesten Noten aus der Notenrechnung herausgenommen; sollten mehrere Module in Frage kommen, so sind es diejenigen mit der größten Anzahl an Leistungspunkten ⁶Die Wahlmöglichkeit durch die oder den Studierenden besteht bis zu 4 Wochen nach dem Tag der letzten Prüfungsleistung, maximal aber bis zum Tag der Zeugnisausstellung.

§ 9 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück rückwirkend zum 1. Oktober 2020 in Kraft.
- (2) ¹Für Studierende, die bereits im Sommersemester 2020 im Bachelorstudiengang „Angewandte Systemwissenschaft“ eingeschrieben waren, gilt weiterhin die studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Systemwissenschaft“ in der Fassung vom 30.09.2014 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1458). ²Auf schriftlichen Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss können sie in die neue studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Umweltsystemwissenschaft“ wechseln.
- (3) ¹Die bisherige studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Systemwissenschaft“ in der Fassung vom 30.09.2014 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1458) tritt zum 30.09.2024 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach Absatz 2 unterfallen ab dem 01.10.2024 automatisch der zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens gültigen studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Umweltsystemwissenschaft“.